

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-11948 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/195-Pr.2/90

Wien, 12. Juli 1990

54561AB

1990 -07- 12

zu 55311J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Franz Mrkvicka und Genossen vom 17. Mai 1990, Nr. 5531/J, betreffend steuerliche Behandlung von Berufsausbildungskosten, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die steuerliche Abgrenzung zwischen Fortbildungskosten und Ausbildungskosten erfolgt anhand der von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entwickelten Kriterien.

Berufsfortbildung liegt demnach dann vor, wenn Bildungsmaßnahmen der Verbesserung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten eines Berufstätigen in der Ausübung seines bisherigen Berufes, sei es auch in einer qualifizierteren Stellung - beim bisherigen oder einem anderen Arbeitgeber -, dienen. Für die Klärung der dabei wesentlichen Frage der Berufsideutlichkeit ist unter Bedachtnahme auf Berufszulassungsregeln und -gepflogenheiten das Berufsbild maßgebend, wie es sich nach der Verkehrsauffassung aufgrund des Leistungsprofils des entsprechenden Berufs darstellt. Diese Frage kann daher nicht für eine große Gruppe von Berufstätigen einheitlich beantwortet werden, sondern bedarf einer Lösung im Einzelfall.

- 2 -

Der Besuch einer höheren Schule, wie AHS, HAK oder HTL, ist, selbst wenn er neben einem bereits ausgeübten Beruf im Rahmen eines "zweiten Bildungsweges" erfolgt, immer als Berufsausbildung anzusehen, da er eine umfassende Ausbildungsgrundlage für verschiedene Berufe darstellt. Auch ein Hochschulstudium ist grundsätzlich als Ausbildung und in der Regel nicht als Fortbildung in einem bisher ohne akademische Ausbildung ausgeübten Beruf zu werten.

Zu 2. und 3.:

Wenngleich eine Senkung der Arbeitslosigkeit ein wichtiges politisches Anliegen darstellt, erscheinen Maßnahmen auf dem Gebiet der Werbungskosten vom Standpunkt des Bundesministeriums für Finanzen generell nicht als geeignetes Instrument, beschäftigungspolitische Impulse zu setzen. Die Funktion der Werbungskosten, die Berufs- und die Privatsphäre steuerlich auseinanderzuhalten, sollte nicht durch außersteuerliche Zielsetzungen ausgehöhlt werden. Eine Ausdehnung des Werbungskostenbegriffes wäre in Anbetracht der langjährigen Rechtsprechung zu diesem Bereich nur durch legislative Maßnahmen möglich und würde einen Systembruch darstellen. Im Bereich der außergewöhnlichen Belastungen würde eine generelle Wiedereinführung von Ausbildungskosten als Sondertatbestand des § 34 Einkommensteuergesetz neuerlich Ausnahmerecht schaffen und der Zielsetzung der Steuerreform, Ausnahmeregelungen zu beseitigen, entgegenwirken.

In Anbetracht dieser Umstände erscheint es mir, wofür ich um Verständnis ersuche, nicht angezeigt, Maßnahmen im Sinne der Anfrage in Erwägung zu ziehen.

